

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot



© IHK

In Deutschland besteht - wie in vielen anderen Staaten - ein generelles Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen. Dies sieht § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vor. Darüber hinaus gilt auch das Ferienreisefahrverbot in Deutschland.

Danach dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

Darüber hinaus existiert nach der Ferienreiseverordnung für solche Fahrzeuge ein zusätzliches Fahrverbot an Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres, jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf bestimmten in der Ferienreiseverordnung genannten Strecken der Autobahnen und der Bundesstraßen.

Für beide Bereiche sieht der Gesetzgeber sowohl gesetzliche Ausnahmen als auch die Möglichkeit, Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen zu beantragen, vor.

Mit Erlass vom 22. Dezember 2020 gilt in Nordrhein Westfalen erneut eine generelle Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot. **Die Ausnahme vom Fahrverbot ist zunächst bis zum 31. Januar 2021 befristet.** Der Erlass kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Mit diesen Maßnahmen reagierte das NRW-Verkehrsministerium auf die wieder zunehmenden Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung des sogenannten Corona-Virus ist die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und Wirtschaft wichtigen Güter durch effiziente Lieferketten sicherzustellen.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat eine Übersicht der von den einzelnen Bundesländern mit Allgemeinverfügung erlassenen Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zusammengestellt. Die Ausnahmen weichen Inhaltlich und in Ihrer Gültigkeit zum Teil voneinander ab. Die Übersicht des BAG finden Sie [hier](#).

Weiterführende Artikel

- [Erlass zur Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot](#)

Ansprechpartner

Michael Iwanowski

Telefon: +49 2131 9268-532

Telefax: +49 2151 635-44532

E-Mail: Michael.Iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40

41460 Neuss

Dokument-Infos

Webcode: 24396

Ausdrucksdatum: 20.01.2021